

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.04.2024

Geschäftszahl

Ra 2023/22/0102

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2021/22/0014 E 24. August 2023 RS 5

Stammrechtssatz

Die Stillhalteklausele des Art. 13 ARB 1/80 steht der Anwendung der sich aus § 2a Abs. 2 NAGDV 2005 ergebenden Anforderung, zur Erlangung eines Aufenthaltstitels nach § 8 NAG 2005 ein im Entscheidungszeitpunkt maximal sechs Monate altes Lichtbild gemäß § 2a NAGDV 2005 vorzulegen, auf türkische Staatsangehörige nicht entgegen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023220102.L05